

I.

Die Vogtei und Holzgrafschaft der Edelherrn zur Lippe in der Dünnermark.

Die vor wenigen Jahren zu einer selbständigen Pfarrei erhobene Gemeinde Dünne, die frühere Markgenossenschaft zu Dünne, ist zu allen Zeiten eine wichtige Länderscheide gewesen. Im Osten wird die Dünnermark¹⁾ von den Gemarkungen der Pfarrei Quernheim durch einen unbedeutenden Wasserlauf, die Spradower Befe, geschieden, die in sächsischer Zeit die Gaugrenze zwischen dem Gaue Grainga und dem Lidbekegowe, Lübbekegau, bildete und bei der Gründung der sächsischen Bistümer um 780 gleichzeitig die Grenze zwischen den Bistümern Osnabrück und Minden wurde. Die Dünnermark gehörte vom Beginne der sächsisch-christlichen Zeitrechnung an zur Kirche von Buginithi, Bünde, und somit zum Diakonate St. Johann von Osnabrück, während die Quernerheimer Gemarkungen im Diakonate Lübbeke und dadurch im geistlichen Sprengel des Bistums Minden lagen. Die Ostgrenze der Dünnermark wurde also als alte Gaugrenze später Pfarr-Diakonats- und Bistumsgrenze zwischen Osnabrück und Minden.

Auch die Westgrenze der Dünnermark, ein ebenso unbedeutender Wasserlauf wie im Osten, die sogenannte Gevinghauser Befe, war in den späteren Jahrhunderten eine wichtige Grenze geworden, weil die Dünnermark zwar immer zum geistlichen Sprengel des Bischofs von Osnabrück gehörte, politisch aber im Laufe der Jahrhunderte nach langen Fehden²⁾ zum

¹⁾ Zur Dünnermark im weiteren Sinne gehörte nach der natürlichen Gliederung des Landes auch Spradow, das hier vorläufig mit zur Dünnermark gerechnet werden soll, obwohl es sich schon sehr früh aus dem Markverbande losgelöst haben muß.

²⁾ Preuß: Uhlenburg, Zeitschr. 21. S. 93 ff.

Amte Reineberg und dadurch zum weltlichen Gebiete des Fürstentumes Minden gekommen war, während das Land westlich der Gevinghauser Veste zum Amte Limberg¹⁾ und somit zur Grafschaft Ravensberg zuständig wurde. In der Westgrenze der Dünnermark haben wir daher die politische Grenze zwischen dem Fürstentume Minden und der Grafschaft Ravensberg vor uns. Die Dünnermark selbst gehörte also ebenso wie das westlich liegende Gebiet der Grafschaft Ravensberg zum geistlichen Sprengel des Bischofs von Osnabrück, war politisch aber weltliches Gebiet des Bistumes Minden.

Im Norden bildete ursprünglich das Wiehegebirge die natürliche Grenze der Dünnermark²⁾. Da jedoch die Pfarr-

¹⁾ Das ravensbergische Amt Limberg, das sich als schmaler Streifen zwischen das politische Gebiet der Bischöfe von Osnabrück und Minden einschob, war kaum zwei Wegstunden breit. Es umfaßte die Vogteien Oldendorf und Bünde. Die Vogtei Oldendorf bestand aus den Kirchspielen Oldendorf und Holzhausen, gehörte also ganz zum Sprengel des mindischen Bischofs. Von den Pfarreien der Vogtei Bünde lag Börnighausen im mindischen Sprengel, während Rößinghausen und Bünde zur osnabrückischen Diözese gehörten. Die Landeshoheit der Grafen von Ravensberg scheint sich aus der Vogtei über dort liegende Güter des Stiftes Schilbesche entwickelt zu haben und hat sich offenbar von der Burg Limberg her ausgebreitet. Die Ravensberger erwarben die curia Limberg im Jahre 1244 (W. U. B. VI. 337), verzichteten 1248 auf die Vogtei, über einzelne Güter des Klosters Gerden in Rößinghausen und Börnighausen (ebenda Nr. 399), entrißten die Burg Limberg nach langen Fehden im Jahre 1325 dem Stifte Minden (Lameh c. d. 90), verpfändeten Börnighausen als ihr Amt 1336 (Ludorff, Kreis Lübbecke, S. 21) und besaßen im 16. Jahrhundert das Gogericht in den Kirchspielen Buer und Rößinghausen (Ludorff: Kreis Herford, S. 4, 74), die auch eine große gemeinsame Mark gehabt haben sollen. Erst zuletzt erwarben die Grafen von Ravensberg die Landeshoheit in der Pfarrei Bünde. „Noch 1438 war in Bünde ein lippischer Richter und bis Ende des 16. Jahrhunderts erhob Lippe dort ein Zoll- und Städtegeld auf dem Laurentiusmarkt, wo des Morgens die lippische Fahne mit der Rose vom Glockenturme ausgehängt und die Kreuze um den Kirchhof getragen wurden. (Preuß: Uhlenburg, a. a. O., S. 93.) Das zur Pfarrei Bünde gehörende Gebiet der Dünnermark blieb aber im 15. und 16. Jahrhundert noch lippisch und wurde erst in den Uhlenburg-Dünnerfehden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für Minden gewonnen (vgl. Preuß: Uhlenburg).

²⁾ Genau nördlich über dem Dünnerholze liegt auf der Höhe 255,3, vom Süden ganz unzugänglich und auch nach allen anderen

Diakonats- und Bistumsgrenze, die der heutigen Kreisgrenze entspricht, die Ansiedlung Ullingdorf und auch die Schüttenhöfe mit in die Pfarrei Lübbecke einbezieht, so scheint das ein Zeichen dafür zu sein, daß wenigstens Ullingdorf¹⁾ vom Lübbeckegaue aus besiedelt worden ist. Die Schüttenhöfe sind jedoch, wie unten noch nachzuweisen sein wird, von der Dünnermark aus gegründet worden.

Gegen den Süden hin wurde die Dünnermark zwischen den Mündungen der beiden oben genannten Bäche durch den Elsefluß natürlich begrenzt, trat also sehr nahe an das Kirchdorf Bünde heran, in dessen unmittelbarer Nähe der Stammsitz des Geschlechtes der Edelherren von Blanken zu suchen ist. Blanken ist eine Bauerschaftsabteilung der zum Kirchspiele Bünde gehörenden Gemeinde Ennigloh. Die Berechtigungen der Edelherren von Blanken lagen noch im dreizehnten Jahrhundert im Gebiete des früheren Gauces Grainga²⁾, und zwar

Seiten durch tief einschneidende Steilabhänge geschützt, eine altfriesische Gau- und Wallburg, deren Umwallungen heute noch auf dem Meßtischblatte 2014 genau zu erkennen sind. „Ein hoher Wall umgibt den nördlichen Abhang des Berges bis auf die Spitze und wird nach der Ebene durch zwei vorliegende Wälle verstärkt . . . Der Hauptwall ist 20 Fuß hoch (Weddingen u. Hartm. a. a. O., S. 26). Diese alte Wallburg: Babilonie wird meines Wissens in der geschichtl. Literatur nur einmal von Rose, Zeitschr. 10, S. 19 erwähnt; umso eingehender hat sich die Sage mit der Babilonie beschäftigt, die dort Wittekind geboren werden und sterben läßt. Heroisiert wohnt Wittekind jetzt dort im Berge, von seinem Gefolge und Schlachtjungfrauen umgeben und wartet auf einen neuen großen Führer seiner Sachsen. Wenn er des Nachts mit seinem Gefolge durch die Lüfte fährt, steht ein Krieg nahe bevor. — Trotz der an ihr haftenden verpönten Sagen ist die Babilonie meiner Ansicht nach der Beachtung der Historiker doch sehr würdig, weil sie genau an der Grenze zwischen Engern und Westfalen lag. In geschichtlicher Zeit ist sie offensichtlich nur deshalb nicht mehr benutzt worden, weil sie wohl ein vorzüglicher Zufluchtsort war, aber keine Straße zu bewachen hatte. Sie zeigt, wie sehr die Grenze durch Edelhöfe und Burgen in vorchristlicher Zeit bewacht wurde. Darüber weiter unten.

¹⁾ Ullingdorf, Adalhardingsthorpe, war im 13. Jahrh. nur eine Oböedientia von Herford, in der nur homines servilis condicionis wohnten (W. U. B. IV. Nr. 193). Ich vermute, daß Ullingdorf eine Rodung und Gründung der Herforder Äbtissin Adila, 840—855, ist.

²⁾ Der Grainga-Grünga lag ganz im Bistume Osnabrück und

in den Grenzpfarreien Rödinhäusen, Bünde und Hiddenhäusen¹⁾. Der Edelsitz der Herren von Blanken scheint ursprünglich ein Grenzsitz des Gringaues gegen den Lübbede- und Weißgau gewesen zu sein und hat vielleicht vor Zeiten in den Grenzfehden der Westfalen gegen die Engern große Bedeutung gehabt, denn während alle Bewohner des Lübbedegaues noch bis auf unsere Tage den Dialekt der Engern bewahrt haben, sollen die Bewohner der nördlichen Teile des Graingaues heute noch einen mehr westfälischen Dialekt sprechen, während angeblich die Bewohner der südlichen Teile jetzt noch die Sprache der Engern reden. Es scheinen hier also in vorkarolingischer Zeit Grenzverschiebungen zwischen den beiden Stämmen stattgefunden zu haben, obwohl der Graingau in karolingischer Zeit seiner ganzen Ausdehnung nach dem westfälischen Bistume Osnabrück zugeteilt wurde, während der Lübbedegau zum engrischen Bistume Minden kam.

Die Dünnermark lag also noch ganz in den Grenzen des westfälischen Graingaues, war aber gleichzeitig ein weit nach Osten gegen Engern und Minden vorgeschobener Posten des osnabrückischen Sprengels. Die Grenze zwischen den Westfalen und Engern, also die Grenze zwischen den beiden Bistümern Osnabrück und Minden — gleichzeitig die alte Gaugrenze, — geht von den alten Burgen Limberg und Babylonie kommend zur Mündung der Spradower Befe, dann den Elsefluß abwärts bis zur Mündung der Else in die Werre, und folgt der Werre aufwärts, bis unmittelbar zur Einmündung der Aa. An diesem Punkte, an dem mehrere alte Gaugrenzen und die Grenzen der drei Bistümer Osnabrück, Minden und Paderborn in einem spitzen Winkel zusammenstoßen, entstand später die Abtei und die Altstadt zu Herford. Die Dünnermark liegt also ihrerseits auch recht nahe an den Grenzen des Bistumes Paderborn. Zwischen diese drei sächsischen Bistümer Osnabrück, Minden und Paderborn schob sich aber

trug seinen Namen im Gegensatz zum Waizzagawi-Weißgau (Hueta-gawi), der ganz zum Bistume Paderborn gehörte, während der Lübbedegau im Bistume Minden lag. Im Weißgau lag Herford, im Gringau Bünde und in Lübbedegau der Ort Lübbede.

¹⁾ W. U. B. IV, Nr. 193.

im Laufe der Jahrhunderte von Detmold und Lemgo aus das Werretal abwärts die Macht der Edelherrn zur Lippe, während sich von Bielefeld und Halle aus im Natal abwärts die Landeshoheit der Grafen von Ravensberg entwickelte. Die Herren von Ravensberg und zur Lippe mußten sich aber bei ihrem Vordringen im dreizehnten Jahrhundert in die Hoheitsrechte und in das Gebiet der Edelherrn von Blanken teilen, was natürlich nicht ohne zahllose Fehden zwischen ihnen und den beteiligten Bischöfen, Klöstern, Städten und Großen abgehen konnte. Für unser Gebiet zwischen den Bistümern ergibt sich daraus, daß die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei allen Fehden und Verpfändungen natürlich ungemein verwirrt werden mußten.

Innerhalb der so bezeichneten Grenzen der Dünnermark finden wir nahe bei der Höhe 122,6 als größte und wichtigste Ansiedlung die Niederlassung Dünne, Dunethe, Dunitthi, die dem ganzen Bezirk den Namen gegeben hat. Die Erklärung des Namens Dunitthi ist nicht einfach. Förstermann sagt in seinem altdutschen Namensbuche über den Namen dun: „Die Etymologie ist schwierig. Ich denke an altn. duni = Feuer, duna = donnern!“ Der Name Dunitthi deutet aber auf jeden Fall auf ein sehr hohes Alter der Ansiedlung.

Es sei an dieser Stelle gestattet, mit einem Blicke die allgemeine Besiedelungsgeschichte der weiteren Umgebung unserer Dünnermark zu betrachten. Schauen wir zu diesem Zwecke ganz im allgemeinen auf die ältesten Namensformen der Niederlassungen, Dörfer und Bauerschaften in den Kreisen Lübbecke und Herford, so wird es auffallen, daß sich im Kreise Lübbecke kaum Namensformen vorfinden, die uns heute nicht wenigstens noch mit einer Teil- oder Endsilbe verständlich und durchsichtig sind. Betrachten wir die Namen der Pfarrgemeinden im Kreise Lübbecke: Als-wede, gleich Wedem, Weistum, Kirche; Börning-hausen; Gehlen-beke; Holz-hausen; Hüll-horst;¹⁾ Lüb-beke;²⁾ Rahden, in den ältesten Formen Rothen, Roden-aus-

¹⁾ Horst = Wald, Gehölz.

²⁾ Libbke, Libbke, vielleicht Lütke-beke, der kleine Bach, oder besser Glidbke von ahd. hlita; mhd. lite; ags. hlid = Hügel, Berg-abhang zusammenhängend.

reuten, usw., so stoßen wir kaum auf heute ganz unverständliche Namen. Bei den Pfarrgemeinden des Kreises Herford finden wir hingegen neben heute noch verständlichen Namen verschiedene Formen, die uns ganz undurchsichtig geworden sind. Die Namen Bünde = Buginithi, Enger = Angeri, Lengern = Linegaron, Löhne = Lenithi, Siele = Sylithi, usw. scheinen fraglos einer viel älteren Zeit anzugehören, als jene Siedlungen, aus denen später die Pfarreien des Kreises Lübbecke entstanden sind.

Wenn man nun nach einem Grunde dafür sucht, daß der Kreis Herford offenbar sehr viel früher als der Kreis Lübbecke besiedelt worden ist, so findet man eine Erklärung in dem verhältnismäßig großen Wasserreichtume des Kreises Herford und in der Wasserarmut des Kreises Lübbecke. Das erste Sesshaftwerden nomadisierender Völker scheint an den Flußläufen aufwärts erfolgt zu sein. In jenen Urzeiten führten ja keine anderen Wege als die Wasserstraßen durch die unendlichen Wälder. Wenn nun auch zweifellos beide Kreise von der Weser aus besiedelt worden sind, so mochten doch jene ungeheuren Moorgründe, durch welche das einzige Gewässer des Kreises Lübbecke, die Aue, ihren Weg nimmt, wohl kaum in jenen Urzeiten gangbar sein, noch viel weniger aber zum Verweilen und Sesshaftwerden anlocken.

Betrachten wir nun die Besiedelungsgeschichte des Kreises Herford an der Hand der ältesten Namensformen, wie sie uns in der ältesten Heberolle der Abtei Herford aus dem zwölften Jahrhundert überliefert worden sind, — gedruckt bei Darpe und Normann —, so können wir jene Namen mit der Endung bic, bike, beke = Bach; brug = Brücke; burc = Burg; hem = Heim; hurst, horst = Wald, Gehölz; le, lo, lon = auch Wald, Gehölz; ou, ounge = Aue; velt = Feld; scithi = Scheid; sithi = Sitz; usw. als jüngere Ansiedlungen aussondern; es bleiben uns dann immer noch verschiedene Namensformen übrig, die man offenbar im zwölften Jahrhundert schon nicht mehr verstanden hat. Es sind dies besonders die Namen mit der Endung ithe, ithi, wie Dunithi, Buginithi, Lenithi, Sylithi, ferner die Worte mit der Endung aron, are, ere, eri, wie Linegaron, Angeri, Libberi, Kelteri.

Folgen wir aber den Gewässern des Kreises Herford von der Weser an aufwärts, so sehen wir, daß am ganzen Unterlaufe der Werre keine dieser frühesten Ansiedlungen zu finden ist. Diese Erscheinung erklärt sich aus den flachen Ufern der Werre, die bei dem großen Wasserreichtume der Flüsse in jenen Urzeiten die Gefahr alljährlicher Überschwemmungen gebracht hätte. Außerdem mußte der Boden in jenen Niederungen für eine Beackerung in den frühesten Zeiten zu sumpfig sein. Wir finden also die ältesten Ansiedlungen immer erst da, wo zwar die Höhen nahe an den Fluß herantreten, aber verhältnismäßig steil zum Wasser abfallen, und wo dennoch das Wasser an einer feichten Stelle einen Durchgang gestattet. Die erste dieser Ansiedlungen von der Werre an aufwärts ist Löhne, Lenithi, an der Elfe folgen Lengern, Linegaron und Bünde, Buginithi. An der Werre, bei der Mündung der Ala, wo später Herford entstand, lag Libberi; Angeri liegt am Oberlaufe der Steenbeke, Kelteri am Oberlaufe des Kilverbaches. — Nicht unwichtig ist vielleicht die Beobachtung, daß diese alten Gründungen sehr nahe an den Grenzen, oder besser gesagt, auf den Grenzen zwischen den Stämmen der Engern und Westfalen liegen. Man könnte fast gerade Linien ziehen von der Hünenburg nach Dornberg, Müdenhorst, Enger, Herford, Löhne, Kirchlegern nach Bünde, zur Bablonie nach Limberg und würde auf diesen geraden Linien immer den Grenzen zwischen Westfalen und Engern, also auch den Grenzen zwischen den Bistümern Osnabrück und Paderborn einerseits und Osnabrück und Minden andererseits folgen. An allen diesen eben genannten Punkten finden wir in der Ebene außer bei Kirchlegern alte Edelsitze. Nach der Vita Waltgeri¹⁾ lag in Dornberg der Edelsitz des sächsischen

¹⁾ Meiner Ansicht nach kann man bei aller Kritik, die Wilmans der im Anfang des 13. Jahrh. verfaßten Vita Waltgeri entgegenbringt, kaum bestreiten, daß Wigand, der Verfasser der Vita, den Wilmans für einen Pfarrer in Kirchdornberg hält, zum mindesten über die geographischen Verhältnisse der Gegend genau unterrichtet ist. Die vom Presbyter Wigand angegebenen Besitzungen des Edelings Waltger liegen in Dornberg, Müdenhorst u. Herford, genau an den Grenzen des Bistums Paderborn; d. h. im alten Weßgau. Die Existenz dieser Güter wird man kaum bei aller Kritik gegen die Vita leugnen können.

• Edelings Adolf. Das Geschlecht dieses Edlen besaß auch bei Herford den Edelsitz Alldenhervorde und stand zu dem Wittekindschen Geschlechte, das unmittelbar in oder bei Enger seine Erbgüter liegen hatte, in nahen Beziehungen. Aus diesen Wittekindschen Erbgütern gründete die Königin Mathilde bekanntlich nach dem Ende ihres Gatten das Dionysiusstift zu Enger. Nicht weit von Löhne lag noch im 12. Jahrhundert ein Hof oder Ort (Ethelingshusen¹⁾) = Edelingshausen; bei Bünde finden wir den Edelsitz der Herren von Blanken und auch bei Kilver, das zwar nicht unmittelbar an den Grenzen lag, scheint ein alter sächsischer Edelhof gelegen zu haben.²⁾ Es läßt sich dies aus dem Umstande vermuten, daß der Hof Kelveri mit vielen Zubehörungen als Königsgut von Ludwig dem Frommen an die Abtei Herford geschenkt wurde. Das Königsgut der Karolinger in Sachsen kann aber immer nur eingezogenes Gut der sächsischen Großen gewesen sein. Wir sehen also, daß zweifellos hier, bei Enger, Herford, Löhne und Bünde im Werretale Kämpfe zwischen den von der Weser nach Westen drängenden Engern gegen die Westfalen stattgefunden haben. In karolingischer Zeit wurden nun die meisten dieser Edelhöfe als Grenzübergänge von Edelingen engrischen Stammes bewacht. Diese Höfe blicken zweifellos auf ein ungemein hohes Alter zurück. Wie Ausgrabungen nachweisen, sind schon in der Steinzeit wenigstens in Libberi feste Wohnsitze gewesen.³⁾

Zu diesen ältesten Ansiedlungen im Lande gehört nun auch unsere Niederlassung Dunitz. Die Gegend der Höhe 122,6 war ungemein günstig für die Gründung eines festen Wohnplatzes, denn sie war etwa 2500 Meter von der Elbe entfernt und lag mindestens 60 Meter höher als der Flußlauf; war also vor Überschwemmungen vollkommen gesichert und

¹⁾ Darpe a. a. O. S. 23.

²⁾ Wilmans a. a. O. S. 114 ff.

³⁾ Ich möchte fast vermuten, daß die Edelhöfe, welche von Dornberg, Müdehorst, Enger, Herford, Lengern, Bünde, Kilver so auffallend die Grenze begleiten, alte Wasserburgen gewesen seien. Für Herford ist das nach der Lage der ganzen Ansiedlung kaum zu bezweifeln. Auch Haus Kilver ist heute noch eine Wasserburg. In der Ebene lagen also Wasserburgen, auf den Höhen Wallburgen.

muß schon sehr frühzeitig für die Beaderung trocken genug gewesen sein. Außerdem lag der Ort Dunitz geschützt gegen allerlei Raubgesindel, war auch vor größeren Überfällen einigermaßen sicher, weil er weit genug von den Bünde berührenden Wander- und Heerstraßen entfernt lag. Bei der Höhe 122,6 entwickelte sich also schon frühzeitig eine Ansiedlung. Später wurde dann von Dunitz aus sehr nahe an der Ostgrenze der Dünnermark bei der Spradower Befe auf einer Höhe von 108 Metern eine neue Ansiedlung Randringhausen gegründet, die sich schon durch ihren Namen, im 13. Jahrhundert Rathmeringhusen = Haus des Rathard, als eine jüngere Ansiedlung zu erkennen gibt. Randringhausen wurde immer als eine Zugehörigkeit von Dünne angesehen.

Fast ebenso alt wie Dünne selbst ist vielleicht ein Wohnplatz, der nahe an den Grenzen der Dünnermark, fast sogar schon außerhalb der Grenzen des Graingaaes unmittelbar bei der Höhe 78,4 entstand. Diese Höhe, in ihren ältesten Bezeichnungen Spredou, lag jedoch ungemein günstig für wirtschaftliche Ausnutzung, weil sie zwar genügend hoch und doch unmittelbar an einem Bache lag, und so zur Anlage einer Mühle Gelegenheit bot. Die Pfarrzugehörigkeit von Spradow zu Bünde scheint darauf hinzudeuten, daß Spradow vom Graingaae aus besiedelt worden ist. Dafür spricht auch der Umstand, daß eine Tochtersiedlung von Spradow, das schon 1151 genannte Enollen, heute Knolle, ganz innerhalb der für die Dünnermark von der Natur bestimmten Grenzen lag. Knolle galt immer als eine Zugehörigkeit von Spradow, scheint also von Spradow aus gegründet worden zu sein. Auch der Umstand, daß in Knolle und Randringhausen keine Meierhöfe¹⁾ lagen, scheint dafür zu sprechen, daß wir es in Knolle und Randringhausen mit jüngeren Ansiedlungen zu tun haben.

¹⁾ Die Sippe auf dem Hofe zu Randringhausen war sehr lange namenlos. Man unterschied die einzelnen Familien der Sippe nach den Vornamen als Jost oder Claus to Randringhusen. Als dann bestimmte Vornamen in den einzelnen Familien erblich wurden, bildeten sich die Familien des Claus, Ernst, Jost und Wilm; die später alle den Ehrennamen Meier dem Vornamen beifügten, so daß wir im 17. Jahrh. die Familien Clausmeier, Ernstmeier, Jostmeier u. Wilmmeier in Randringhausen finden. Clausmeier war der alte Urfhof.

Wir finden also in der Dünnermark zwei Paare von je zwei alten Ansiedlungen: Dünne mit Randringhausen und Spradow mit Knolle.

Für die Zeit der ersten Anlage der Höfe zu Dünne und Spradow werden wir uns jeden Hof wohl gleich vom Anfange an von einer Großfamilie, einer Sippe oder Hausgenossenschaft bewohnt und bewirtschaftet denken müssen. Diese Sippen standen unter der Herrschaft des Sippenältesten und hatten allen Besitz gemeinsam. Als dann aber ein Haus und ein Hof der stärker werdenden Sippe nicht mehr genügen konnte, wurden nach und nach neue Höfe gebildet, wobei wohl gleichzeitig auch eine Aufteilung des gemeinsamen Grundbesitzes an die einzelnen Höfe erfolgte. Die jüngeren Höfe blieben aber zum Stammhofe der Sippe in einem natürlichen Abhängigkeitsverhältnisse, weil der Stammhof der Sippe immer der natürliche Haupt- und Gerichtshof für die jüngeren Höfe blieb.

In Dünne finden wir nun im 12. Jahrhundert vier ordnungsgemäß angelegte Höfe, von denen jeder einzelne einen Grundbesitz von je einer Hufe hatte. Aus der ältesten Heberolle der Abtei Herford läßt sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen, daß für den Grundbesitz jedes Hofes die Hufe das Normalmaß war. In den einzelnen Herforder Villikationsbezirken stimmt die Anzahl der verzeichneten Höfe fast immer annähernd genau mit der Summe der in den einzelnen Villikationen angegebenen Hufen überein. Dieses Normalmaß der Hufe muß eine große Bedeutung gehabt haben, denn nach dem Verzeichnis der Einkünfte des Stiftes Enger¹⁾ und einem gleichzeitigen Herforder Register²⁾, hatte sich die Zahl der Höfe zu Dünne im Jahre 1342 und 1333 noch nicht vergrößert. Man schreckte offenbar davor zurück, die Höfe zu vermehren und etwa den Grundbesitz zu teilen, obwohl man durch Neuordnungen den Grundbesitz eines jeden neuen Hofes ja wieder auf die Größe einer Hufe hätte bringen können. Auf den vier alten Hufen müssen entweder alte Lasten geruht haben, die sich bei einer Teilung der Hufen verdoppelt hätten, oder

¹⁾ Mooyer a. a. O. S. 154 ff.

²⁾ Darpe a. a. O. S. 113.

die ungeteilten Hufen waren die Grundlagen zu bestimmten öffentlichen Rechten. Da nun im Laufe von zwei Jahrhunderten die Bevölkerung stark angewachsen sein mußte, so müssen wir, wenn auch Fehden, Seuchen und Auswanderungen oft für eine Verminderung der Volkszahl gesorgt haben mögen, jeden einzelnen Hof wieder von kleinen Sippenverbänden bewohnt denken. Aus den Quernheimer Akten über Dünne läßt sich der Nachweis führen, daß selbst in der Mitte des 16. Jahrhunderts der sippenhafte Zusammenhang der einzelnen Familien noch nicht ganz zerstört war.¹⁾ Verschiedene Einzelfamilien, die schon am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts einen eigenen Geschlechtsnamen führten, und auch jede einzelne Markberechtigung besaßen, bewohnten doch noch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts zu zweien gemeinsam einen Hof und erhielten in bestimmten Jahren einen Steuernachlaß. Der sippenartige Zusammenhang blieb also in Dünne noch ungemein lange bestehen.

Wir haben uns Dünne und Spradow überhaupt in ihrer ganzen Entstehung von der Frühzeit an als Sippendörfer zu denken. Bekanntlich bildeten die Sippen bei allen indogermanischen Völkern eine Kult-, Rechts- und Kriegsgemeinschaft; sie waren gleichzeitig die kleinsten Einheiten des betreffenden Stammes. Die Kultgemeinschaften zu Dünne und Spradow können wir noch in den alten Kapellen erkennen, die zu Dünne und Spradow in christlicher Zeit entstanden und wohl nur an die Stelle von Heiligtümern der betreffenden Sippen getreten sind.²⁾ In Dünne war die Kapelle dem heiligen Jürgen, dem Drachentöter geweiht. Es kann hier nicht entschieden werden, ob auch der ritterliche heilige Jürgen, wie es vom Drachentöter St. Michael oft nachzuweisen ist, an die Stelle

¹⁾ St. Arch. Münst. Rep. 202c. Affhorjtregister von 1557 ff.

²⁾ Die Tatsache, daß die Kapelle zu Dünne urkundlich erst 1454 erscheint (Lipp. Reg. III, Nr. 2528), besagt m. E. nichts gegen die Vermutung ihres sehr hohen Alters. 1454 bestand die Kapelle offenbar schon sehr lange. Es wurden ihr von den Edlen zur Lippe bestimmte Einkünfte überwiesen, die zur festlichen Beleuchtung verwandt werden sollten. Urkunden aus früherer Zeit können nicht vorhanden gewesen sein, weil an den Rechtsverhältnissen dieser Sippen- oder Hofgenossenschaftskapellen kaum Änderungen eingetreten sein können.

des altgermanischen Drachentöters Siegfried getreten ist, — z. B. St. Michael in Hildesheim; — da der Stamm Dünithi jedoch auf den Begriff Feuer zurückzugehen scheint, und da die Waberlohe unbedingt zum Siegfriedmythos gehört, so darf man vielleicht vermuten, daß in Dünne vor Zeiten ein Sippenheiligtum des germanischen Siegfried gewesen ist. Genug, es ist zweifellos, daß in Spradow und Dünne Kapellen und Begräbnisplätze gewesen sind. Die Toten wurden also nicht bei der gar nicht sehr entfernten Pfarrkirche beerdigt. Wir gewinnen also in Dünne und Spradow ein Bild altgermanischer Kultgemeinschaften, die auch gleichzeitig Rechtsgemeinschaften waren, wie es für Dünne nachgewiesen ist und für Spradow leicht nachzuweisen sein dürfte.

Die Sippen, bekanntlich die kleinsten Einheiten des germanischen Heeres, erweiterten sich zu Hundertschaften, Hundthari, die auch wiederum taktische, territoriale und sakrale Vereinigungen bildeten.¹⁾ Die nächst größere sakrale Einheit, der wir Dünne und Spradow eingegliedert sehen, war bekanntlich die Kirche zu Bünde, an deren Geschichte sie also den engsten Anteil genommen haben. Die Kirche zu Bünde war offenbar eines der Heiligtümer, vielleicht das wichtigste und bedeutendste dieser größeren sakralen, territorialen und rechtlichen Einheit. Der sakralen Einheit der Kirche zu Buginitthi scheint die territoriale Einheit der späteren herfordischen Villikatio Hundesbroke, vielleicht Bruch, Niederung, Lagerplatz der Hundertschaft, entsprochen zu haben. Die Herforder Villikationsbezirke waren scheinbar in einem engeren Anschlusse an die Pfarrbezirke gebildet worden und traten vielleicht an die Stelle der alten hundertschaftlichen Verbände. Diese Frage bedarf jedoch noch einer näheren Untersuchung, ebenso auch die Frage, wie sich die Villikationsbezirke zu den erst später nachweisbaren Marktbezirken verhalten haben mögen. Für uns ist es jetzt nur wichtig, festzustellen, daß in Bünde vermutlich

¹⁾ Es ist mir nicht bekannt, ob die Hundertschaft auch bei den Sachsen nachgewiesen worden ist. Da sie aber bei den Franken und auch bei den stammverwandten Angeln bezeugt ist, so liegt wohl kein Grund vor, bei den Sachsen eine andere Organisation des Volksheeres anzunehmen, selbst wenn die Hundertschaft bei den Sachsen einen anderen Namen gehabt haben sollte. Für diese größere, umfassendere Einheit wird hier der Begriff Hundertschaft gebraucht werden.

ein altes Volksheiligtum gewesen ist, daß dort, wie schon oben nachgewiesen wurde, ein alter Edelhof lag und daß außerdem dort ein Gericht¹⁾ war, das am „namenlosen Baume“, hart am Rande der Bauerschaft Dreien gehalten wurde.

Der Zehnte aus dieser Pfarrei Bünde kam nun zunächst bei der Gründung der Pfarreien und Bistümer unter Karl dem Großen an das Bistum Osnabrück. Um diesen Bischofsitz aber wegen des Verhaltens seines Oberhirten Goswin von Osnabrück gegen Ludwig den Frommen im Streite Ludwigs gegen seine Söhne zu strafen, wurde die Kirche zu Buginitz von Ludwig dem Frommen noch vor 838 der in dieser Zeit neugegründeten Abtei Herford übertragen.²⁾ Die Abtei erhielt dadurch bestimmte Rechte an den in der Pfarrei Bünde gelegenen Landgütern, wurde aber wegen dieser Einkünfte im 10. und 11. Jahrhundert mit in den großen Zehntenstreit verwickelt, der zwischen dem Bistume Osnabrück und den Stiftern Herford und Corvei ausgefochten wurde, und der wohl auf beiden Seiten nicht ohne große Urkundenfälschungen verlief. Es liegt zwar schon ein Bestätigungsdiplom Otto I. vom Jahre 952 über den Zehnten in Bünde vor; dieses Diplom ist jedoch wahrscheinlich, wie vermutlich auch manches andere, eine Fälschung. Sichel³⁾ nennt die Beurteilung der Zehntangelegenheit eine noch nicht ganz spruchreife Frage und einen dunklen Punkt in der Geschichte von Herford.

Ob nun die Zehnteinkünfte aus der Pfarrei Bünde der Abtei Herford zu Recht oder Unrecht zustanden, ist hier ohne Bedeutung; Tatsache ist, daß nach den ältesten Herforder Heberegistern aus dem 12. Jahrhundert der Abtei in der ganzen Pfarrei Bünde, auch in Dünne, große Einkünfte zustanden, und daß die Höfe zu Dünne auch in den späteren Jahrhunderten bis in die neueste Zeit in einem gewissen dinglichen Abhängigkeitsverhältnis zur Abtei Herford geblieben sind.

¹⁾ Um 1230 verkauften die Edlen von Blankena vogteirichterliche Befugnisse über die Kirche zu Bünde und im Billikationsbezirk Gunnebrook (W. U. B. IV, Nr. 193). Im Jahre 1351 sollen die Bischöfe zu Osnabrück in Bünde ein Gogericht besessen haben (Ludorff: Herford, S. 6). 1428 verpfändeten die Edelherren zur Lippe ein Gericht in Bünde (Reg. 1889 u. 1976).

²⁾ W. U. B. I. Nr. 29.

³⁾ Monum. Germ. Dipl. Otto I. Nr. 153.

Im Jahre 1011 wurde nun von der Abtei Herford aus ein neues Stift zu Ehren der heiligen Maria auf dem Berge zu Herford gegründet, das durch verschiedene Vermögensteile der Abtei ausgestattet wurde. Nach dem Wortlaute der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1151 über die dem Bergstift von der Abtei übertragenen Güter, sollte man annehmen, daß die Abtei das echte Eigentum an Dünne dem Stift auf dem Berge zu Herford übertragen hätte. Es heißt in der betreffenden Urkunde,¹⁾ — wie es in den Urkunden der Zeit stehende Formel ist, — daß die Güter des Stiftes Berg, unter vielen anderen auch Knolle, Spradow, Alingdorf, Dünne usw. cum omnibus appendiis, areis, edificiis, terris cultis et incultis, viis et inviis, pratis, pascuis, molis, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, silvis quesitis et inquirendis et cum omni utilitate que ulto modo nominari vel scribi potest, sine omni contradictione . . . in perpetuum von der Abtei dem Stifte Berg übertragen worden seien.

Nun wurde aber mindestens ein Jahrhundert nach der Gründung des Stiftes Berg aus dem Vermögen der Abtei Herford noch ein zweites Kloster, nämlich Quernheim, gegründet, das mit Einkünften in Dünne ausgestattet wurde und später weitgehende Rechte, auch das echte Eigentum an den Höfen zu Dünne beanspruchte. Konnte die Abtei Herford nun noch das echte Eigentum über Dünne an Quernheim übertragen, wenn das Stift Berg bereits ein Jahrhundert lang im Besitze dieses Eigens war? Außerdem führte die Abtei im Jahre 1333 die vier Hufen und Höfe zu Dünne im Verzeichnis seiner lehnshörigen und lehnsrührigen Güter an,²⁾ wodurch offenbar doch zum Ausdruck kommen soll, daß die Abtei das echte Eigen an den 4 Hufen zu Dünne im 14. Jahrhundert für sich selbst beanspruchte. Tatsächlich hat sie nun, wie aus dem Herforder Lehnsarchiv und aus Darpe nachzuweisen ist, die Höfe zu Dünne aber niemals als Lehnsgüter an seine Ministerialen verausgabt; es erscheint auch niemals ein Ministerialengeschlecht, das sich nach einem größeren Lehnbesitze in Dünne benannt hätte.

¹⁾ W. U. B. III. Addit. 117 II. Die zweifellose Echtheit dieser Urkunde ist nicht erwiesen.

²⁾ Darpe. S. 113.

Neben diesen genannten Abhängigkeitsverhältnissen von Herford bestanden für Dünne aber nun auch noch sehr enge Beziehungen zum Dionysiusstifte in Enger und zu den Edelherrn zur Lippe. Obwohl wir über die engen Zusammenhänge von Dünne mit dem Stifte Enger urkundlich erst im 14. Jahrhundert und über die direkten Beziehungen der Edelherrn zur Lippe zur Dünnermark erst im 15. Jahrhundert urkundliche Nachweise haben, müssen diese Verbindungen, wie unten noch nachzuweisen sein wird, im zwölften Jahrhundert schon bestanden haben und mit ihrem Ursprung noch in eine viel ältere Zeit zurückreichen.

Man ist nun immer leicht geneigt, bei der Beobachtung dinglicher oder gar noch persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse an den Begriff der Grundherrschaft zu denken. Es ist zwar nicht möglich, an dieser Stelle auf die verschiedenen Theorien über die Bedeutung der Grundherrschaft einzugehen, aber es kann doch das als sicher hingestellt werden, daß die Hofgenossenschaft Dünne im frühen zwölften Jahrhundert unmöglich gleichzeitig zur Grundherrschaft der Abtei Herford, des Stiftes Berg und zu derjenigen des Dionysiusstiftes in Enger gehört haben kann und dann am Ende dieses Jahrhunderts gar noch zur Grundherrschaft des Klosters Quernheim gekommen ist, wenn man den Begriff der Grundherrschaft mit Eigentum, mit Allod der Grundherrschaft definiert und annimmt, daß die Bauern zu Dünne nicht die echten Eigentümer ihrer Höfe, sondern nur eine Art von Pächtern oder Erbzinsleuten gewesen seien. Drei oder gar vier Grundherrschaften können nicht gleichzeitig die echten Besitzer einer villa oder curtis von vier Hufen gewesen sein.

Untersuchen wir nun kurz die Anrechte der Abtei Herford an Dünne, so ist es ganz klar, daß die Abtei mit dem Erwerbe des Zehntens zwar bestimmte dingliche Anrechte an den Landgütern der Pfarrei Bünde, aber durchaus noch nicht das echte, allodiale Eigentum an ihnen erlangt hatte. Anders wurde das, wenn der Sippenälteste solch eines sippen- und hofrechtlichen Verbandes, wie er zu Dünne und Spradow bestand, als Vertreter seiner Sippe und mit der vollen Einwilligung seiner Hof- und Sippengenossen in eine andere Sippe, d. h. in die Familia eines Klosters oder Bischofs eintrat und dem neuen

Sippenoberhauptes das echte Eigentum am ganzen Hofverbande übertrug, wie das von Everhard von Spradow offenbar zwischen 1011 und 1151 geschehen ist.¹⁾ Dann galt wieder der altgermanische Rechtsgrundsatz: „Alle liegende Habe kann nur echtes Eigentum der ganzen Sippe oder Familie sein!“, wurde also durch den Eintritt in die Sippe des Bischofs oder Klosters auch echtes Eigentum der Sippe dieses Bischofs. Everhard von Spradow, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er ex eius ecclesie familia gewesen sei, hatte nun anscheinend als Oberhaupt seiner Sippe den ganzen Sippenbesitz der Abtei Herford und diese weiter dem Stifte Berg aufgelassen, denn Spradow wurde im Gegensatz zu Dünne später immer als Lehnsgut an Herforder Ministerialen verausgabt.²⁾

Wo aber solch eine Aufgabe des Eigentums von Seiten der Sippen nicht eingetreten war, konnte die Abtei Herford aus dem Rechte des Zehntbezuges allein keine Eigentumsrechte ableiten. M. E. können daher auch durchaus nicht alle Ländereien, die in irgendeine der Herforder Villikationen gehörten, nicht im Sinne des echten Eigentums der Abtei Herford grundherrlich gewesen sein, wenn es auch Villikationen gegeben haben wird, die offenbar ihrer ganzen Ausdehnung nach grundherrlich waren. So ist m. E. die Villicatio Spradow, die nur fünf Hufen umfaßte und ihrer ganzen Lage nach im zehnten und elften Jahrhundert zur Villicatio Hundesbroke gehört haben muß, im zwölften Jahrhundert aber schon im ältesten Herforder Heberegister als selbständig aufgeführt wird, eine grundherrliche Villikation gewesen, weil die Abtei durch die Übertragung des Everhard das echte Eigentum an Spradow gewonnen hatte. Die großen, besonders die der Abtei entfernter liegenden Villikationen wie Hunnebrok, die 35 Hufen umfaßte, brauchen durchaus nicht im Eigentumssinn grundherrlich gewesen zu sein. Es steht noch nicht einmal fest, daß der Hof des Villicus von Hunnebrok grundherrlich gewesen ist, wenn es selbstverständlich auch grundherrliche Villici gegeben haben wird. So waren die Höfe der Villici zu Aldenherforde und zu Libberi, aus denen das Stift ja hervorgegangen war,

¹⁾ W. U. B. vergl. vorige Seite. Anmerk. 1.

²⁾ Das Geschlecht von Spradow wird urkundlich oft erwähnt.

höchst wahrscheinlich grundherrlich. Die Villici dieser Höfe waren reine Beamte und vielleicht nicht einmal immer erbliche Nutznießer. Die Abtei hatte aber offenbar ein sehr großes Interesse daran, möglichst viele grundherrliche Villikationen zu besitzen. Sie machte daher die kleinen Bezirke, die sie zu vollem Eigen besaß, zu selbständigen Villikationen. So hatte Spradow fünf, Bist sieben, Milse sechs, Gagern vier und Lochhausen gar nur zwei Hufen¹⁾.

Die Zugehörigkeit von Dünne zur herfordischen Villicatio Hunnebrof besagt also m. E. durchaus noch nicht, daß die Abtei einen Besitztitel auf das echte Eigentum am Grund und Boden der Hofgenossenschaft zu Dünne gehabt hätte. Damit fallen dann auch die weiteren Eigentumsansprüche vom Stift Berg und vom Kloster Quernheim. Die Berechtigungen des Stiftes Berg in Dünne waren ja auch, wie aus den Heberegistern bei Darpe hervorgeht, so geringer Natur, daß sich die Formel cum omnibus arcis edificiis usw. nur auf andere Güter des Stiftes Berg, nicht aber auf Dünne bezogen haben kann.²⁾

Es ist nun eigentlich nur einem gewissermaßen glücklichen Zufalle zu verdanken, daß wir überhaupt in der Lage sind, die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in der Dünnermark, insbesondere aber auch die Beziehungen zur Abtei Herford richtig zu beurteilen und die Abhängigkeit zum Kloster Quernheim und zu den Edelherren zur Lippe in ihrer wahren Bedeutung zu erfassen. All die besprochenen vielfachen Abhängigkeitsverhältnisse müßten ganz unverständlich bleiben, wenn wir aus dem Verzeichnis der Einkünfte des Dionysiusstiftes zu Enger vom Jahre 1342 nur erführen, daß Dünne auch noch nach Enger zinsbar gewesen ist. Dann hätten wir in dieser Tatsache nur eine uns unverständliche Abhängigkeit mehr. Der besondere Wert des Heberegisters von 1342 für die Geschichte der Dünnermark beruht darin, daß wir eine kurze Tatsache er-

¹⁾ Es bedarf noch einer genaueren Nachprüfung, ob die Abtei in Bist, Gagern, Lochhausen und Milse das echte Eigen gewonnen hatte. Es wird dies an dieser Stelle wegen ihres geringen Umfanges im Vergleich zu den anderen Villikationen nur vermutet.

²⁾ Vorausgesetzt überhaupt, daß die Urkunde echt ist.

fahren, von der aus alles zu erklären ist, und die in den kurzen Worten ausgesprochen wird: . . . et isti domus habent advocatiam! d. h. die vier Hufen zu Dünne, der ganze Hofesverband ist in der Vogtei des Dionysiusstiftes zu Enger gewesen; und außerdem geht aus dem Heberegister hervor, daß die Einkünfte aus Dünne Teile von ganz bestimmten Präbenden aus der Zahl der zwölf alten Kanonikatspräbenden gewesen sind. Diese Einkünfte müssen also schon zu demjenigen Teile des Stiftungsvermögens gehört haben, das schon von der Gründung her dem Stifte Enger zugestanden hat. Die später erworbenen Einkünfte des Stiftes wurden als Obödienzien deutlich von den zwölf alten Stiftungspräbenden unterschieden.

Das Dionysiusstift zu Enger war vor dem Jahre 947 von der Königin Mathilde, der Gemahlin Heinrichs I., aus einer cellula¹⁾, die ihr großer Ahnherr Wittekind gegründet hatte, zum Kollegiatstifte zu Ehren der heil. Maria und des heil. Laurentius erweitert und als Gedächtnisstiftung für das Seelenheil ihres Gemahles Heinrich mit ihren väterlichen wittekindischen Erbgütern ausgestattet worden.²⁾ Schon 950 war der heilige Dionysius an die Stelle des heiligen Laurentius getreten.³⁾ Otto nahm in diesem Jahre das Stift Enger unter seinen Schutz, gewährte ihm Unabhängigkeit von der bischöflichen Gewalt, das Recht der freien Probstwahl und dergestalt die Immunität, . . . ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate ullam ingrediendi aliquid exercendae potestatis iudiciaria in villis aut aliquibus locis praefatae collatis ecclesiae aut in futuro conferendis habeat potestatem nisi advocatus quem praepositus praefati monasterii ad hoc opus elegerit! Achtzehn Jahre nach dieser Zeit, also im Jahre 968, übertrug Otto I. auf den Wunsch seiner Gemahlin das ganze Stift Enger dem damals von ihm neugegründeten Erzbistum Magdeburg mit allen Zubehörungen.⁴⁾ Otto II. gab im Jahre 997 dem Erzstifte Magdeburg das Krongut, die curtis Schie-

¹⁾ Vergl. dazu den Grafen Wilmans in den Kaiserurkunden.

²⁾ Monum. Germ. D. O. I. Nr. 173.

³⁾ Monum. Germ. D. O. I. Nr. 205.

⁴⁾ Monum. D. O. I. Nr. 88.

der im Herzogtum Engern (sitam in pago Angri nominato ac comitatu Bernhardi ducis) mit allen Zubehörungen, auch mit den zinspflichtigen Freien (qui regie iam potestatis erant) in Tausch.¹⁾ Das Erzstift Magdeburg wollte sich nun im Jahre 1009 seine Besitzungen und Rechte, insbesondere die Immunität und den Zins über die Freien in den Ländern (civitates) Schieder und Enger von Heinrich II. bestätigen lassen; die Originalurkunde über diese Verhandlungen ist jedoch von Heinrich II. nicht vollzogen worden.²⁾

Die Immunität und Vogtei über Schieder und Enger sind nun besonders interessante Erscheinungen. Die Immunität in der civitas Enger der Urkunde von 1009 umfaßte nicht nur das Weichbild, den Ort oder Flecken Enger, sondern das gesamte Gebiet des Klosters in villis aut aliquibus locis aut in futuro conferendis, bildete also gewissermaßen ein eigenes Vogtgraffchaftsgebiet, das zum mindesten der Gewalt des öffentlichen Richters, d. h. des Grafen entzogen war. Die civitas Schieder vom Jahre 1009 umfaßte nach einem Diplom Heinrichs II. vom Jahre 1005 ein weites Gebiet in den Gauen: Gesingegau, Weißgau, Tilithi, Lemgo, Sarfeld, Detmold, Letgau und einen großen Wald, der zwischen den Flüssen Emmer, Niese und Vermble lag. Dieses Gebiet hatte unmittelbar unter der Hoheit der sächsischen Könige gestanden und war dem Erzstifte dergestalt untergeben worden, daß es nicht nur von der Gerichtsbarkeit des Grafen, sondern auch von der gerichtlichen Oberhoheit des Herzogs (zu Sachsen und Engern) befreit war.³⁾

Die Verleihung solcher erhöhten Immunitäten, in denen nicht einmal der Herzogsgewalt der Eintritt gestattet war, scheint etwa von 960 ab nur in solchen Gebieten erfolgt zu sein, die entweder Allod der Herzöge selbst oder Krongut, d. h. Allod der Könige waren. Wenn die Herzöge aus ihrem Allod Stiftungen machten, so konnten sie auch ihre herzogliche Gerichtsbarkeit den Bögten der von ihnen neugegründeten Klöster übertragen, falls sie nicht selbst Bögte ihrer Neugründun-

¹⁾ Monum. D. O. II. Nr. 245.

²⁾ Monum. D. H. II. Nr. 210.

³⁾ Monum. D. H. II. Nr. 100.

gen blieben. Wenn aber die Könige selbst aus ihrem Kron- oder Familiengute Stiftungen errichteten, so bedurfte es natürlich überhaupt keiner Verleihung der Immunität, weil die Könige ja Inhaber der allerhöchsten Gerichtsbarkeit im Reiche waren und auch Obergerichtsherren aller Klostergebiete blieben. So sind für Quedlinburg, Nordhausen und Pölde, die aus Ludolfingischem Erbgute von Mathilde gegründet worden waren, und für Fallersleben, einer Stiftung Ottos I., überhaupt keine besonderen Immunitätsverleihungen nachzuweisen, die doch sonst bei allen Neugründungen irgendwie bedeutender Klöster erfolgte¹⁾. In diesen Gebieten behielten die Könige selbst die hohe und höchste Gerichtsbarkeit; für Quedlinburg besagt sogar das Diplom Ottos II. von 961 ausdrücklich, daß die sächsischen Könige sich auch die persönliche Ausübung der Vogtei, d. h. die Gerichtsbarkeit im Stiftsgebiete für den Fall vorbehalten hatten, daß in Zukunft die Könige aus einem anderen Geschlechte als dem der Ludolfinger gewählt werden sollten²⁾.

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Herzogs findet sich meines Wissen zuerst in zwei Diplomen Ottos I. und in Bestätigungen Ottos II. vom Jahre 961, in denen er den Klöstern Gernrode und Frose das Recht der freien Vogtwahl verleiht³⁾. Beide Klöster waren aus dem Herzogsgute des Herzogs und Markgrafen Gero und seines Sohnes Siegfried gegründet worden. Die Immunitätsverleihung würde aber wohl kaum erfolgt sein, wenn das Aussterben des Geschlechtes Geros nicht zu erwarten gewesen wäre. Ferner erhielt das Erzstift Hamburg im Jahre 967 Befreiung von der Gerichtsbarkeit des dux, wohl wegen der ihm 937 verliehenen Königsgüter bei Bremen, Bassum, Ramelsloh und Büden. Diese Immunität war auch noch in einigen anderen seltenen Fällen verliehen worden, während in einzelnen Fällen zwar Immunität von der Grafengewalt, aber nicht von der Herzogsmacht erteilt wurde. So erhielt das Kloster Möllenbeck 979

¹⁾ Das angebliche Diplom Otto I. von 952 für Pölde (Monum. D. O. I. Nr. 439) ist eine Fälschung.

²⁾ D. O. II. Nr. 1.

³⁾ D. O. II. Nr. 3, 4.

Immunität. „... excepta . . . illa iuris sanctione quod necessario propter capitale crimen in praesentia ducis et iudicum solet finiri!“¹⁾ Eine ganz besondere Ausnahme-stellung nahm aber noch das Kloster Hersfeld ein, in dessen Immunitätsgebiet nach dem Diplom Ottos I. von 968 weder von einem Kaiser oder Könige, einem Herzoge, Markgrafen oder Grafen ein Gericht gehalten werden durfte.²⁾

Da nun das Stift Enger aus dem Vorbehaltsgute Mathildens gegründet worden war, ist es eigentlich schon auffallend, daß eine Immunitätsverleihung überhaupt im Jahre 950 erfolgte, während sie den anderen Mathildischen Stiftungen aus den eben nachgewiesenen Gründen überhaupt nicht verliehen zu werden brauchte. In den Stiften Nordhausen, Pölde und Fallersleben haben die Ludolfinger die Vogtei höchstwahrscheinlich persönlich ausgeübt, wie das für Quedlinburg urkundlich bezeugt ist, während das aber in Enger nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Die Einkünfte aus Enger waren der Königin Mathilde aus ihrer Mitgift zu ihrem persönlichen Unterhalte überwiesen worden, denn hierhin zog sie sich zurück, als sie mit ihren Söhnen wegen der Verschwendung der ihr zum Wittum verschriebenen Ludolfingischen Erbgüter in Streitigkeiten geriet. Über die Verwendung ihrer Einkünfte aus Enger war sie den Ludolfingern während ihrer Lebzeiten keine Rechenschaft schuldig, wenn ihr Gut auch nach ihrem Tode an ihre Söhne fallen mußte.

Nun waren Mathildens Verwandte, die Nachkommen des berühmten Sachsenherzogs, offenbar im Herzogtum Enger im Besitze weitgehender Hoheitsrechte, während die Hausmacht der Ludolfinger zum größten Teile in Ostfalen lag. Unscheinend war Mathildens Vater einer der letzten³⁾ aus dem großen Geschlechte, denn es ist immerhin auffallend, daß einer Tochter gerade diejenigen Güter mit in die Ehe gegeben wurden, mit denen sich doch die Überlieferungen des Geschlechtes auf das innigste verknüpfen mußten, und wo die Gebeine des

¹⁾ D. O. II. Nr. 189.

²⁾ D. O. I. Nr. 489.

³⁾ Vergl. die Genealogie in Wilmans Kaiserurkunden, S. 438. Danach ist mit Mathildens Bruder, dem Erzbischof Ruothert von Trier, das Geschlecht im Mannesstamme erloschen.

großen Ahnherrn des Geschlechtes ruhten.¹⁾ Wenn Mathilde somit gewissermaßen als Erbtöchter der Herzogsmacht in Sachsen erscheint, — die *Vita Mathildis* prior nennt Mathildens Vater comes gloriosus in occidentali regione,²⁾ — war es für Ottos des Erlauchten Sohn politisch bedeutsam, durch eine Ehe mit der Erbtöchter Mathilde auch der Erbe der Herzogsgewalt in Enger zu werden. Immerhin war Heinrich I. selbst aber noch nicht der eigentliche Inhaber der Herzogsgewalt in Enger. Er hatte zum mindesten die Hoheitsrechte und Gerichtsbefugnisse seines Schwiegervaters oder irgend eines noch lebenden Wittekindischen Agnaten zu achten. So ist möglicherweise einer der letzten des Geschlechtes durch Mathilde zum Propst oder zum Vogte des Stiftes Enger erwählt worden.³⁾ Dann bedurfte es für Enger aber im gewissen Sinne der Immunitätsverleihung, besonders dann, wenn der erste Vogt von Enger nur ein entfernter Verwandter der Mathilde war. Als Otto I. das Stift Enger nun am 2. Oktober 968 an das Erzstift Magdeburg übertrug, hatte er offenbar keinerlei fremde Anrechte mehr zu achten, da auch Mathilde im selben Jahre gestorben war. Mathildens Erbe war dem Sohne heimgefallen.

Zur Mathildischen Erbschaft Ottos I. gehörte nun offenbar auch das Land Schieder, d. h. jenes geschlossene Gebiet, das von der Werre, dem langen Mittellaufe der Weser von Rehme bis Corvei und Hörter und dann von der Nethe und dem hohen Gebirgswall des Teutoburger Waldes begrenzt wurde. Mitten in diesem Gebiete lag die Skidaraburg, unser

¹⁾ Wilmans: Kaiserurkunden S. 389 . . . Daß (Widukind) aber zu Enger begraben ist und seine Gebeine dort noch heute beruhen, dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen.

²⁾ In sämtlichen Kaiserurkunden Konrads und Heinrichs I. findet sich noch kein dux. Verschiedentlich erscheinen comites palatii oder illustres. Die ersten duces der Urkunden Ottos I. verwalteten einen comitatus. Nach Wilmans: Kaiserurkunden muß die Macht von Mathildens Vater nicht nur das engere Gebiet des späteren Stiftes Enger, sondern auch weite Gebiete in Westfalen umfaßt haben. Die ältere *vita Mathildis* geschrieben um 1000.

³⁾ Wahrscheinlich war auch der erste präpositus Adalger, dem das Recht der freien Vogtswahl verliehen wurde, ein Verwandter der Mathilde aus dem Geschlechte Wittekind's.

Schieder, eine alte Landesburg des Herzogtums Engern, in deren unmittelbarer Nähe (in villa Liuhidi iuxta Skidrioburg in pago Waizzagawi super fluvium Ambra)¹⁾ Karl der Große im Jahre 784 Weihnachten feierte.²⁾ Dieses Land (Schieder³⁾) nun, das in der Urkunde Ottos II. eine curtis, ein Edelhof oder Krongut genannt wird, kam . . . cum omnibus utensilibus suis, que patris nostri scilicet celebris memorie Ottonis imperatoris augusti temporibus et nostris . . . pertinuerunt, hoc est in censu quem liberi homines ad predictum locum persolverunt,⁴⁾ . . . aus der Mathildischen Erbschaft an Otto I., dann an Otto II. und von ihm 997 an das Erzbistum Magdeburg.

Nun konnte ja das Stift Magdeburg die hohe Immunität im Lande Schieder und Enger, die selbst der Herzogsgewalt verschlossen war, nicht selbst ausüben; sie mußte die richterliche Tätigkeit einem Vogt übertragen. Als Inhaber der Vogtei des Landes Schieder erscheint nun von der Mitte des zehnten Jahrhunderts ab ein Graf Hooold (Hooold), den die Edelherrn zur Lippe als ihren ältesten nachweisbaren Ahnherren verehren. Der Graf Hooold war im Besitze einer geradezu fürstlichen Macht. Seine Grafschaft reichte von der Weser bei Rehme bis zur Diemel, ging an der Diemel aufwärts bis zu den Quellen der Ruhr, umfaßte ein großes Gebiet am Oberlaufe der Lippe und einen Teil der Senne, um dann den Teutoburger Wald übersteigend, der Ala und Werre folgend, wieder die Weser zu erreichen.⁵⁾ Diese Grafschaft, in der Hooold wenigstens im Lande Schieder und im Lande Enger, das ja auch Krongut gewesen war, keiner Herzogsgewalt unterstellt war,⁶⁾ besaß er wahrscheinlich als Vogt der Bischöfe

¹⁾ Annal. Laurish u. Annal. des Einhard.

²⁾ Nach älteren Schriftstellern soll 783 von Karl in Schieder ein Bistum gegründet worden sein, das erst nach Vallerleben, dann nach Frose und endlich nach Magdeburg gekommen sein soll. Dies ist offenbar ein Mißverständnis.

³⁾ Ein Edeling Howard hatte Gut bei Schieder, Pyrmont, Ottinghausen und Mönthausen zu Lehn gehabt. Arnulf schenkte diese Güter 889 dem Kloster Corbei (Wilman's Kaiserurkunde I. 52).

⁴⁾ D. O. II. Nr. 245.

⁵⁾ D. H. II. Nr. 225.

⁶⁾ Auch in Gesede, einer Stiftung Hooolds und seines Geschlechtes,

von Paderborn und Magdeburg und als Vogt der Stifter Corvei, Enger und vielleicht sogar Herford (wenigstens in bezug auf die Vogtei im Weißgau)¹⁾ als Lehn des Kaisers, d. h. als eigentliche Besitzer der Grafengewalt galten die geistlichen Bischöfe und Äbte, die erblichen Vollstrecker und Inhaber der Grafenmacht waren die weltlichen Vögte.

Es hängt nun mit dem ganzen Bestreben der Zeit und mit der Politik der Bischöfe zusammen, die auf das allereifrigste bestrebt waren, sich von der Gewalt ihrer übermächtigen Vögte freizumachen und die tatsächliche Ausübung der Grafengewalt in ihre eigene Hand zu bekommen, daß wir das Bistum Paderborn schon im Jahre 1001 im wirklichen Besitze der Grafengewalt im Aagau, Padergau, Drevergau usw. finden, d. h. der ganze südliche Teil von Hoolds Grafschaft, die durch den hohen Teutoburger Wald in zwei Abschnitte geteilt wurde, war schon im Besitze des Bischofs.²⁾ Aber auch der ganze nördliche Teil der Hooldschen Grafschaft, deren erster Lehensinhaber das Erzstift Magdeburg war, gehörte zum Sprengel des Bistums Paderborn. Die Politik des Paderborner Bischofs ging nun auch auf diesen Teil der Hooldschen Grafschaft. Das Stift Magdeburg hatte zwar im Jahre 1009 einen neuen Betätigungsbrief für die Länder Enger und Schieder durch den Notar der Reichskanzlei Erich, damals Bischof von Havelberg, der enge Beziehungen zum Erzstifte Magdeburg unterhielt, ausfertigen lassen. Magdeburg kam aber schon zu spät, am 6. März 1009 war der damalige Inhaber des Bischofsstuhles zu Paderborn, Bischof Rathard gestorben. Als Paderborner Gesandte Heinrich II. dann um einen neuen Bischof baten, machte Heinrich seinen vertrauten Freund und Günstling, den Hofkaplan Meinwerk zum Bischofe von Paderborn,

war die Immunität von der Gewalt des dux befreit. (Kaiserurkunden: 106.) Die Vogtei über Gesecke war erblicher Vorbehalt des Hooldschen Geschlechtes. Danach hat Hoold tatsächlich fast ein eigenes Herzogtum be sessen.

¹⁾ Noch im 13. Jahrh. war die Vogtei im Grüngau in den Händen der Edlen von Blanken. Herford hatte also mehrere Vögte.

²⁾ D. O. III. 387. Möglicherweise soll in dieser Urkunde nur zum Ausdruck gebracht werden, daß Paderborn der erste Lehnsinhaber der Grafschaft dieses Gebietes war, das an Hoolds Erben weiter verliehen wurde.

der am 15. März geweiht¹⁾ wurde und im Jahre 1011 das ganze Grafschaftsgebiet der verstorbenen Grafen Hoold für seine Kirche übertragen erhielt.²⁾

Auf dem Pergamente hatte das Bistum Paderborn unter Führung seines tatkräftigen Bischofs Meinwerk offenbar einen großen politischen Erfolg errungen. Es fragt sich nur, ob sich die Erben Hoolds trotz der für Meinwerk schon 1016 ausgestellten Bestätigungen friedlich in ihr Schicksal ergeben haben. Wahrscheinlich ist das Bistum Paderborn niemals in den vollen Genuß der ihm verliehenen weitgehenden Privilegien gekommen. In der näheren Umgebung von Paderborn, im Süden des lippischen Waldes gelang es dem Bistume zwar, seine Landeshoheit auszubilden. An der oberen Lippe bei Geseke und Lippstadt hatte sich ein Zweig der vermutlichen Nachkommen Hoolds, die späteren Edelherren zur Lippe zu behaupten gewußt, und im Norden des lippischen Waldes, im alten Lande Schieder, finden wir anderthalb Jahrhunderte später die Edelherren zur Lippe, die Eversteiner, die Schwalenberger und ihre Nachkommen, die Sternberger mit weitgehenden Berechtigungen ausgestattet. Wann die zur Lippe ihre immer behaupteten Erblände um Detmold und Lemgo am Oberlaufe der Werre erworben haben, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Von älteren Schriftstellern ist die unbeweisbare Behauptung aufgestellt worden, daß Bernhard I. zur Lippe im Anfange des zwölften Jahrhunderts in den beginnenden Kämpfen der Welfen und Waiblingen auf der Seite Lothars II. gestanden habe, und daß Lothar das Stift Paderborn zu veranlassen gewußt hätte, auf den nördlichen Teil der alten Hoold'schen Grafschaft mit Detmold und Lemgo zu verzichten. So soll angeblich Bernhard I. zur Lippe um 1130 mit diesem Gebiete belehnt worden sein. Unter Lothar III. und Friedrich von Hohenstaufen hatte der Streit der Welfen und staufischen Parteien nun seinen Höhepunkt erreicht. Bernhard II. zur Lippe ist nachweislich einer der treuesten Anhänger Heinrichs des Löwen gewesen. Nach Heinrichs Achtung im Jahre 1181 soll die Burg Enger nun als Reichslehn mit der Herzogsgewalt

¹⁾ Berz: Monum. XIII. vita Meinwerki.

²⁾ D. O. II. 225.

an Köln gefallen sein, das angeblich Burg und Amt Enger als Ersatz für entrissene Güter als Asterlehn Bernhard II. zur Lippe gegeben haben soll. Nachzuweisen ist diese Behauptung jedoch nicht. Bei dem schlecht erhaltenen Urkundenbestande des Stiftes Enger ist auch nicht festzustellen, wann die Edelherrn zur Lippe zuerst als Vögte des Stiftes Enger erscheinen. Der um 1180 genannte Vogt Bernhard ¹⁾ könnte Bernhard II. zur Lippe sein. Auch der im Jahre 1189 genannte Vogt Gerhard ²⁾ könnte als Hermann II. Bruder gelten, der 1216 Domprobst von Paderborn war und 1219 Erzbischof von Bremen wurde. Möglicherweise ist Gerhard erst in späteren Jahren in den geistlichen Stand getreten. Im Jahre 1191 finden wir nun einen Vogt Everhard und seinen Bruder Gottfried. Diese beiden sind in der Familie der Edelherrn zur Lippe nicht unterzubringen.³⁾ Man könnte fast zweifeln, ob die Edelherrn zur Lippe in jener Zeit im Besitze der Vogtei zu Enger gewesen sind, wenn man nicht annehmen will, daß die beiden Letztgenannten entweder nur Intervögte oder etwa nur Pfandbesitzer und Unterlehnsinhaber der Vogtei wären, denn Hermann II. zur Lippe muß wegen seiner Eigenschaft als Vogt zu Quernheim unbedingt schon Vogt zu Enger gewesen sein.

Über den Erwerb von Enger durch die Edelherrn zur Lippe läßt sich also Bestimmtes nicht aussagen, Enger ist aber nach der natürlichen Gliederung der Landkarte nur ein Anhängsel des alten Landes Schieder, speziell der Gaue Lemgo und Detmold aus der alten Mathildisch-Hooldschen Erbschaft; der Gegensatz zu diesen Gebieten war nur, daß Enger im Bistume Osnabrück lag. Wenn Paderborn aus der Hooldschen Erbschaft nun auch Enger für sich hätte in Anspruch nehmen wollen, dann wäre es unbedingt mit Osnabrück in Mißhelligkeiten geraten. Das Bistum Magdeburg verlor nun zwar seine Güter im Bistume Paderborn, konnte aber über Enger seine Oberhoheit noch bis ins zwölfte Jahrhundert behaupten⁴⁾;

¹⁾ W. U. B. II. S. 155.

²⁾ W. U. B. II. S. 210.

³⁾ Aber auch in keiner der anderen dort ansässigen Dynastenfamilie wie: Blanken, Ravensberg, Sternberg usw.

⁴⁾ W. U. B. I. C. D. 188b.

hatte sie aber am Ende dieses Jahrhunderts verloren. Stift Enger schloß in dieser Zeit seine Verträge ohne irgendeine Vormundschaft, befand sich aber in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts in Abhängigkeit vom Bistume Osnabrück.

Osnabrück beanspruchte in jener Zeit das Land Enger genau so für sich, wie annähernd gleichzeitig das Land Schieder von Paderborn verlangt wurde. Im elften Jahrhundert entstanden unter Bischof Benno von Osnabrück (1080—88) Fälschungen von Forstbann- und Zehntprivilegien, die in zahlreichen gefälschten Diplomen bis auf Karl den Großen zurückgeführt wurden.¹⁾ In diesen Urkunden wurde auch der Forstbann über Enger beansprucht. Die Herren zur Lippe mußten also den Bischöfen von Osnabrück sehr im Wege sein. In Enger und Herford war überhaupt im 12. Jahrhundert ein rechter Wetterwinkel. Bei Herford stießen die drei Bistümer Osnabrück, Minden und Paderborn aneinander. Herford hatte nachweisbar mehrere Bögte: im Bistume Paderborn die Schwalenberger und Sternberger, im Bistume Osnabrück die von Blanken. In den Gebieten der Letzteren (d. h. der von Blanken) z. B. in der Pfarrei Rödighausen waren gleichzeitig die Ravensberger als Bögte der Klöster Schildesche und Gerden und in der Pfarrei Bünde die zur Lippe als Bögte von Enger und Quernheim berechtigt. So mußten also auch die Ravensberger natürliche Feinde der Herren zur Lippe sein. Da sich nun aus der Vogtei der Lipper über das Kloster Quernheim auch noch mannigfache Streitigkeiten ergeben mußten, kam es an der Wende des 14. Jahrhunderts zu einer ungemein heftigen Fehde zwischen den Bistümern Osnabrück, Minden und Paderborn, den Grafen von Ravensberg und zur Lippe und der Stadt Herford. Im Verlaufe dieser Fehde wurde Simon I. zur Lippe gefangen genommen und nach Osnabrück geführt. Um sich loszukaufen, mußte er sich den Frieden diktieren lassen, die Burgen Enger und Rheda dem Erdboden gleich machen, Urfehde schwören und ein ungemein hohes Lösegeld bezahlen. Um das Lösegeld aufzubringen, war Simon sogar gezwungen, seine Vogtei Quernheim an Osnabrück zu verpfänden.

¹⁾ Monum. Germ. D. K. Nr. 273, O. I. Nr. 302, H. II. Nr.

Von da ab war es mit der Blüte des Stiftes Enger vorbei. Enger blieb in Zukunft ein offener Ort. Damit sich das Stift Enger aber gegen räuberische Überfälle schützen konnte, zog es im Jahre 1414 in die Neustadt zu St. Johannis nach Herford und bestand dort unter dem Namen St. Johannes und Dionysius zu Herford bis zu seiner Aufhebung weiter.

*

*

*

Zur Vogtei des Dionysiusstiftes zu Enger gehörten nun auch die vier Vogthöfe und Hufen zu Dünne. Da aber der Edelherr Hermann II. zur Lippe¹⁾ bereits im Jahre 1217 auch als Edelvogt des Klosters Quernheim genannt²⁾ wird, müssen auch aus diesem Grunde die Höfe zu Dünne unbedingt vor dieser Zeit unter der Advokatur des Dionysiusstiftes zu Enger, beziehungsweise unter der Vogtei der Edelherren zur Lippe gewesen sein, denn trotz der engen Beziehungen der Dünnermark zum Kloster Quernheim übten die Edelherren zur Lippe ihre Rechte in der Dünnermark immer zuerst in ihrer Eigenschaft als Erbherrn zu Enger und dann erst in ihrer Eigenschaft als Edelvögte des Klosters Quernheim aus. Es ist ja auch selbstverständlich, daß die Edlen zur Lippe nicht etwa dadurch Vögte und Holzgrafen zu Dünne wurden, weil sie Edelvögte zu Quernheim waren; die Verhältnisse lagen vielmehr umgekehrt gerade so, daß die Herren zur Lippe Edelvögte des Klosters Quernheim geworden sind, weil sie schon längst vor der Gründung des neuen Klosters die Vogtei und Holzgrafschaft zu Dünne inne hatten.

Als terminus a quo für die Entstehung der Beziehungen der Dünnermark zum Stifte Enger mußte also die Zeit vor der Gründung des Klosters Quernheim, die in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erfolgte, selbst dann gelten, wenn die Zugehörigkeit von Dünne zu den alten Kanonikatspräbenden nicht ein vollgültiger Beweis dafür sein sollte, daß diese Beziehungen schon zur Zeit der Gründung des Kollegiat-

¹⁾ Hermann II. 1196—1229.

²⁾ W. U. B. IV. I. Nr. 73.

stiftes bestanden haben müßten, weil es immerhin möglich, wenn auch sehr unwahrscheinlich ist, daß die Zahl der Präbenden nach der Gründung des Stiftes noch durch weitere Stiftungen vermehrt worden sein könnte. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben aber schon alte Beziehungen der Sippen-gemeinschaft in Dünne zum Edelhofe in Enger und zum alten Wittekindischen Herzogsgeschlechte bezw. zur Mathildischen Familie bestanden.

In der Immunität zu Enger wurde nun sowohl über die Freien als auch über die Unfreien unter Königsbann gerichtet, und weil Enger als altes Wittekindisches Herzogsgut durch Mathilde auch Krongut geworden war, hatten auch die Herzöge zu Sachsen und Enger das Immunitätsgebiet zu meiden. Im Verzeichnis der Einkünfte des Dionysiusstiftes zu Enger vom Jahre 1342 lassen sich deutlich verschiedene Klassen der von Enger abhängigen Bauern unterscheiden. Es hatten sich in jener Zeit in Enger noch auffallend viele altfreie Bauern, die *liberi*, zu behaupten gewußt. Unter diesen standen die *homines advocatici*, und dann erst folgten die *litones ecclesiae*, die offenbar kein erbliches Grundeigentum hatten.

Über die rechtlichen Verhältnisse der *homines advocatici* unserer Gegend zur Zeit des 14. Jahrhunderts sind wir durch das Herforder Rechtsbuch ziemlich genau unterrichtet. Außerdem liegen von Frie Nachrichten über die Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts und durch Molitor Untersuchungen über das 12. und 13. Jahrhundert vor, so daß wir einen recht guten Querschnitt zu ziehen in der Lage sind. Molitor steht m. E. wohl nur deshalb in einem scheinbaren Gegensatz zum Herforder Rechtsbuche, weil ihm nur der alte fehlerhafte Wiegandische Druck des Herforder Stadtrechtes vorgelegen hat, und weil er offenbar die in fast allen Kapiteln zerstreuten Angaben über die ständische Verfassung, welche die Angaben des Kap. 8 wesentlich ergänzen und klären, nicht genügend beachtet hat. Nach Molitors Untersuchungen und nach den Ergänzungen und Erweiterungen des Herforder Rechtsbuches ergeben sich für das 14. Jahrhundert in unserer Gegend folgende ständischen Gliederungen und Grundbesitzverhältnisse. Man unterscheidet folgende Arten der liegenden Habe:

freien, grundbesitzenden Vogtleuten ihren Gerichtsstand im Gerichte des Freigrafen zu belassen, führt aber den Nachweis, daß die Vografen in Westfalen von Alters her Hochgerichtsbarkeit besessen haben. Ob nun im 14. Jahrhundert der Vogt zu Enger noch im Königsbanne, also gewissermaßen an der Stelle des Freigrafen richtete, oder ob er in Abhängigkeit von der Kölner Herzogsgewalt (oder von der Osnabrücker Bischofsmacht, die in ihrem Bereiche selbst Herzogsgewalt beanspruchte) gekommen war, und somit nur 90 gräfliche Befugnisse hatte, läßt sich aus Mangel an Material anscheinend nicht entscheiden. Auf jeden Fall haben die Herren zur Lippe als Vögte zu Enger in der Dünnermark Hochgerichtsbarkeit besessen.

Natürlich bildete die Hochgerichtsbarkeit über Hand und Hals, Raub und Mord usw. nur die eine Seite der öffentlichen Gerichtsbarkeit, neben der naturgemäß die Gerichtsbarkeit über all die vielen kleinen Vorfälle des täglichen Lebens, Grenzstreitigkeiten der Nachbarn, Mast- und Hudegerechtigkeiten usw. fast noch eine größere praktische Bedeutung hatte. Molitor betont daher auch,¹⁾ daß für die Vogtleute neben der ordentlichen, für jeden Grundbesitzenden vorhandenen Dingpflicht im Frei- oder Gogerichte, für viele von ihnen auch noch eine Dingpflicht in einem hofrechtlichen Gerichte bestanden habe. Es mochte nun für die Inhaber der hochrichterlichen Gewalt erstrebenswert sein, auch auf die Rechtsprechung des täglichen Lebens Einfluß zu haben. So hatte in Herford der Erzbischof von Köln neben dem Vogt- und Gogerichte auch noch das Bürgergericht, das nach dem Herforder Rechtsbuche, Kap. 23, sein eigenes Hof- und Volksrecht besaß, in seine Hand gebracht. Dieselbe Entwicklung scheint auch in Dünne stattgefunden zu haben, wo die vier Höfe naturgemäß seit alter Zeit ein sippenrechtliches Hofgericht bildeten und auch in enge Beziehungen zur öffentlichen vogteirichterlichen Gewalt getreten zu sein scheinen. Die vier Höfe zu Dünne bildeten nämlich als hofrechtliche Gemeinschaft gleichzeitig eine markgenossenschaftliche Einheit und die hochgerichtlich vogteilichen Befugnisse fanden im praktischen Leben ihren Ausdruck in der holzgräflichen Gewalt der Edelherren zur Lippe in der Dünnermark.

*

*

*

¹⁾ a. a. O. S. 50.

Es ist nun bedeutungsvoll, festzustellen, daß der Umfang der Markgenossenschaft Dünne über den Umfang des hofrechtlichen Verbandes zu Dünne nie hinausgegangen zu sein scheint. An den Holzgründen der Dünnermark sind wenigstens in den Zeiten, aus denen uns Urkunden und Akten erhalten sind, niemals mehrere hofrechtliche Verbände beteiligt gewesen, wie das bei den meisten westfälischen, besonders bei den münsterländischen Marken der Fall war. Im Münsterlande waren die Marken durch Kirchspiel- und Gogerichtsgrenzen kaum beengt, scheinen also eine verhältnismäßig ursprüngliche Form der alten *silva communis* bewahrt zu haben. Im alten Herzogtum Enger, in dem neben dem Osnabrücker, Paderborner und Mindener auch die Ravensberger, die Lipper, die von Pyrmont, Schwalenberg und Sternberg, die von Hoya, die Schauenburger und die vom Berge berechtigt waren, scheint schon sehr früh ein Zerfall in Kirchspielmarken und weiter in Bauerschaftsmarken eingetreten zu sein. So war auch die Dünnermark nur eine Bauerschaftsmark. Es könnten nur Zweifel darüber bestehen, ob die nahe unter dem Wiehegebirge liegenden Schüttenhöfe, die heute kirchlich zur Pfarrei Lübbecke gehören, ursprünglich auch als Ansiedlungen vom Hofe zu Dünne aus gegründet wurden, ob also nicht hier eine Überschreitung der Bauerschaftsgrenzen stattgefunden hätte. Es scheint jedoch, als ob nahe bei den Schüttenhöfen, oberhalb der weiten Holzgründe des Dünnerholzes die sogen. Schüttenställe gelegen hätten, die zum nächtlichen Schutze des Viehes, das in die Gemeindewälder getrieben wurde und zum Einfangen fremden Viehes diente. Die Bewohner der Schüttenhöfe sind offenbar ursprünglich die Beschützer und Wächter dieser Ställe gewesen. Vermutlich haben die rein praktischen Bedürfnisse der Anlage der sog. Schüttenställe auch zur Anlage der Schüttenhöfe geführt. Die kirchliche Zugehörigkeit dieser Höfe zu Lübbecke wird sich wohl nur aus einem Gewohnheitsrechte ergeben haben, weil offenbar der Weg durch die Holzgründe des Dünnerholzes zur Kirche in Bünde allzuweit, zu beschwerlich und ungangbar war. Die Bewohner der Schüttenhöfe haben sich daher zur Kirche nach Lübbecke gehalten. Meines Wissens haben sie ihre

Toten jedoch nicht in Lübbeke beerdigt. Sie hatten vielmehr einen eigenen Totenacker bei ihrem Hofe.

Außer diesen Schüttenhöfen läßt sich nur von dem Grothushofe zu Knolle die Möglichkeit in Erwägung ziehen, ob dieser Hof einmal Markberechtigung in Dünne gehabt habe. Urkundlich erscheint ein Henneken Grothus aus Knolle in den Jahren 1428—38 als Vogt der Dünnermark, d. h., er war vom Edelherrn zur Lippe, als vom Holzgrafen, mit der Ausübung dieser Untervogtei beauftragt worden. Allem Anscheine nach bezeichnet sein Name nur seine Herkunft, und aus Urkunden und Akten läßt sich scheinbar kein Beweis für die Vermutung erbringen, daß sein väterlicher Stammhof, der Grothushof zu Knolle, in der Dünnermark berechtigt gewesen sei. Vielmehr schon hätte die Vermutung für sich, daß Henneken durch Heirat auf einen Hof in Dünne Markberechtigung erlangt hätte.¹⁾

In einer Urkunde von 1438²⁾, in der Henneken Grothus als lippischer Beamter erscheint, läßt sich schon kein Anhalt mehr dafür finden, daß die Dünnermark vor Zeiten einmal ein Teil einer älteren, umfangreicheren Mark gewesen wäre, wollte man jedoch dennoch annehmen, daß die Dünnermark ursprünglich zu einer weit größeren Mark gehört haben müsse, dann wäre der Nachweis zu führen, daß vor Zeiten eine große Mark bestanden hätte, die sich von Enger über Bünde bis an das Wiehegebirge erstreckte. Für die Richtigkeit solch einer Vermutung läßt sich auch der Umstand anführen, daß die Kirche zu Enger noch im Anfange des 16. Jahrhunderts einige Berechtigungen zum Holzhauen in der Dünnermark besaß. Diese Berechtigungen wurden aber im Jahre 1535 abgelöst.³⁾ Nach

¹⁾ Im allgemeinen hatten nur Einwohner der Marken in ihnen Ämter inne. Möglicherweise war jener Grothus jedoch nur ein reiner Beamter der Edelherrn zur Lippe. Der Name Grothus ist zwar in Dünne nicht nachzuweisen; immerhin könnte jener Grothus doch durch Heirat Markberechtigung erlangt haben. Es ist zu beachten, daß die Bildung der Familiennamen in jener Zeit noch vollkommen im Flusse war und daß in Dünne ein ortsfremder Name sehr schnell wieder verschwinden mußte.

²⁾ Ungebr. im Lipp. Landesarchiv Detmold. D. Ahlenburg. Zuhörungen S. 125 und Reg. III. Nr. 1975.

³⁾ Reg. IV. Nr. 3236.

den Dünner Holzgerichtsprotokollen von 1528 handelt es sich bei diesen alten Rechten jedoch nur um eine freiwillige Begünstigung der Dünnermark gegen die Leute zu Enger. Es heißt da (was natürlich nicht beweiskräftig zu sein braucht): „Es habe sich vor Zeiten begeben, als das Holz nicht so triftig war wie heuer, daß man den Leuten zu Enger erlaubt habe, einige Fuder Holz aus der Dünnermark zu holen. Das sei auch etwa je nach drei oder mehreren Jahren geschehen, wenn sie es in Enger für ihre Kirche nötig gehabt hätten, „over van orher rechtigheit sy ene over alle nietes bewuſt!“ Wenn es also auch immerhin wahrscheinlich ist, daß bei der gleichartigen rechtlichen Entwicklung von Enger und Dünne uralte wirtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden haben werden, so tritt uns doch schon im Jahre 1428 die Dünnermark als eine vollkommen selbständige Genossenschaft entgegen, die nur das Gebiet der Dünner Hofgenossenschaft umfaßte.

Vereinigen wir nun kurz noch einmal die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchungen, so sehen wir, daß der hofrechtliche Verband des Hofes zu Dünne in karolingischer Zeit an die Abtei Herford und weiter an das Marienstift auf dem Berge zu Herford abgabepflichtig wurde. Außerdem war Dünne in der Vogtei des Dionysiusstiftes zu Enger, deren zeitlicher Ursprung nicht genau nachzuweisen ist, die aber anscheinend auf alte Beziehungen von Dünne zum Edelhofe in Enger hindeutet, die wohl schon aus Mathildischer Zeit herühren, aber unbedingt schon im 12. Jahrhundert bestanden haben müssen. Die Vogtei zu Enger wurde durch die Edelherren zur Lippe ausgeübt und fand in der Dünnermark ihren praktischen Ausdruck in dem Holzgrafenamte der Edlen zur Lippe. Die Marktgenossenschaft zu Dünne aber deckt sich mit der Haus- und Hofgenossenschaft, sie sind eins und dasselbe.